



## **Für die Frage der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes sind Leiharbeiter zu berücksichtigen**

*Für die Frage der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes sind Leiharbeiter zu berücksichtigen*

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Bremen und Nürnberg [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) führen aus: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 24.01.2013 (Az.: 2 AZR 140/12) entschieden, dass in einem Betrieb eingesetzte Leiharbeiter für die Frage, ob das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung finden soll, relevant sein könnten. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn die Leiharbeiter für das Unternehmen arbeiten, weil sie einen "in der Regel" bestehenden Personalbedarf decken. Es sei für die Frage, ob Leiharbeiter bei der Berechnung der Betriebsgröße zu berücksichtigen seien, allein entscheidend, dass der Leiharbeiter in dem Betrieb so beschäftigt sei, wie ein regulärer Arbeitnehmer. Bei der Berechnung der Betriebsgröße mache es keinen Unterschied, ob der Arbeitnehmer ein eigener Arbeitnehmer des Betriebes oder ein Leiharbeiter sei. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, da es sich um dieselben Personalkosten handele.

In dem vom BAG zu entscheidenden Fall ging es darum, dass ein ordentlich gekündigter Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhoben hat. Er berief sich darauf, dass das KSchG in seinem Fall anzuwenden sei, da auch die entliehenen Arbeiter zu berücksichtigen gewesen seien.

Die Vorinstanzen teilten die Auffassung des Klägers nicht. Das BAG hat jetzt jedoch anscheinend die Auffassung des Klägers grundsätzlich bestätigt. Für die Berechnung der Betriebsgröße seien Leiharbeiter ebenso relevant, auch wenn diese kein Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber hätten. Laut Auffassung des BAG rechtfertige auch die Schutzrichtung des KSchG, das dem Schutz von Kleinbetrieben diene, und der Fakt, dass ein Kündigungsschutzprozess Kleinbetriebe belaste, jedenfalls nicht, dass Leiharbeiter bei der Berechnung der Betriebsgröße für die Frage der Anwendbarkeit des KSchG außen vor gelassen werden könnten.

Die Klage wurde vom BAG zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanzen zurückverwiesen.

Die meisten Fehler im Arbeitsrecht passieren bei Abmahnung und Kündigung. Zunächst kommt es auf den richtigen Rechtsanwalt an. Neben Detailwissen im Arbeitsrecht sind Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen gefragt. Im Kündigungsschutzprozess entscheidet die richtige Prozessstrategie. Ein im Arbeitsrecht tätiger Rechtsanwalt vertritt Ihre Interessen bei Abmahnung und Kündigung kompetent und konsequent bei dem Arbeitsgericht.

Da Sie im Arbeitsrecht mit kurzen Fristen rechnen müssen, sollte in jedem Fall ein qualifizierter Rechtsrat eingeholt werden.

<http://www.grprainer.com/Arbeitsrecht.html>

### **Pressekontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 Köln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

### **Firmenkontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 Köln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Essen, Bremen, Nürnberg, Hannover Stuttgart berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE  
STEUERBERATER

w w w . g r p r a i n e r . c o m